

99101006026002, 99101006026002

Sterbefall im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz

Heruntergeladen am 07.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/217986268/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99101006026002, 99101006026002
Leistungsbezeichnung I	Sterbefall im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Sterbefall (101)
Verrichtungskennung	Beurkundung (026)
SDG-Informationsbereich	Vorschriften für den Todesfall, einschließlich solcher

Modul	Sachverhalt
	über die Überführung der sterblichen Überreste in einen anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Todesfall (1190100), Auslandsaufenthalt (1120200), Urkunden und Bescheinigungen (1070200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	05.12.2023
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html https://www.gesetze-im-internet.de/pstg/_36.html
Teaser	Verstirbt ein Deutscher oder eine Deutsche ohne Wohnsitz in Deutschland im Ausland, können Sie den Sterbefall unter bestimmten Voraussetzungen nachträglich beim zuständigen deutschen Standesamt beurkunden lassen.
Volltext	Ein Sterbefall, der sich im Ausland ereignet hat, kann auf Ihren Antrag auch in einem deutschen Sterberegister beurkundet werden. Die sogenannte Nachbeurkundung gilt auch für im Ausland verstorbene Deutsche, die ihren Wohnsitz nicht im Inland hatten. Mit der Nachbeurkundung wird zusätzlich zu der Beurkundung im Ausland ein Eintrag in einem deutschen Sterberegister vorgenommen. Die Nachbeurkundung können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bei dem zuständigen deutschen Standesamt beantragen.
Erforderliche Unterlagen	Zu den Angaben, die in den Sterbeeintrag aufzunehmen sind, müssen Sie die erforderlichen Urkunden oder sonstige Dokumente vorlegen. Insbesondere werden folgende Dokumente benötigt: • Ihr Personalausweis/Reisepass als Antragsteller/in • ausländische Sterbeurkunde der verstorbenen Person (gegebenenfalls mit Übersetzung und

Modul

Sachverhalt

Beglaubigung durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung; eventuell ist die Vorlage eines mehrsprachigen Formulars ausreichend)

- Nachweis des Familienstandes der verstorbenen Person (zum Beispiel durch Eheurkunde, Scheidungsurteil)
- die Geburtsurkunde der verstorbenen Person,
- ein Nachweis über den letzten Wohnsitz der verstorbenen Person
- bei Eingebürgerten: Einbürgerungsurkunde

Darüber hinaus kann die Vorlage weiterer Urkunden erforderlich sein. Erkundigen Sie sich deshalb bitte im Vorfeld beim zuständigen Standesamt.

Voraussetzungen

- der Sterbefall hat sich im Ausland ereignet
- Antragsberechtigt sind die Eltern der verstorbenen Person, die Kinder der verstorbenen Person der Ehegatte oder Lebenspartner der verstorbenen Person Personen, die ein rechtliches Interesse an der Beurkundung gegenüber dem Standesamt geltend machen können

Kosten

Gebühr: 10€
Sterbeurkunde / beglaubigter Ausdruck aus dem Sterberegister
Gebühr: 62€
Nachbeurkundung im Sterberegister

Verfahrensablauf

Den Antrag auf Nachbeurkundung eines Sterbefalls stellen Sie beim zuständigen deutschen Standesamt.

- Nehmen Sie schriftlich, telefonisch oder persönlich mit dem zuständigen deutschen Standesamt Kontakt auf, schildern Sie Ihr Anliegen und erfragen Sie die von Ihnen vorzulegenden Unterlagen.
- Stellen Sie den Antrag auf Nachbeurkundung und fügen Sie die erforderlichen Unterlagen bei.
- Das Standesamt prüft Ihre Angaben sowie die von Ihnen vorgelegten Nachweise und nimmt gegebenenfalls die Nachbeurkundung des Sterbefalls vor.
- Sie haben die Möglichkeit, die Ausstellung einer deutschen Sterbeurkunde gebührenpflichtig zu

Modul	Sachverhalt
	beantragen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Sterbefall im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz • Nachträgliche Beurkundung eines im Ausland eingetretenen Sterbefalls einer/s Deutschen ohne Wohnsitz im Inland in ein deutsches Sterberegister. • Der Antrag auf Nachbeurkundung kann unter bestimmten Voraussetzungen beim zuständigen deutschen Standesamt gestellt werden. • Vom Standesamt werden Gebühren erhoben. • Die Nachbeurkundung ist Voraussetzung für die Ausstellung einer deutschen Sterbeurkunde. • zuständig: Zuständig für den Antrag ist das Standesamt, in dessen Bereich die verstorbene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. Hatte die verstorbene Person keinen Inlandswohnsitz, ist das Standesamt zuständig, in dessen Bereich die antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder zuletzt hatte. Trifft keine der vorgenannten Alternativen zu, kann der Antrag beim Standesamt I in Berlin gestellt werden.
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	• Zuständig für den Antrag ist das Standesamt, in dessen Bereich die verstorbene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte. • Hatte die verstorbene Person keinen Inlandswohnsitz, ist das Standesamt zuständig, in dessen Bereich Sie als antragstellende Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zuletzt hatten. • Trifft keine der vorgenannten Alternativen zu, können Sie den Antrag beim Standesamt I in Berlin stellen.

Modul	Sachverhalt
Formulare	
Ursprungsportal	Death abroad Notarization of Germans without domestic residence, Sterbefall im Ausland Beurkundung von Deutschen ohne Inlandswohnsitz